

Feuerwehr-Vereinssatzung

Satzung für den Feuerwehr-Verein der

Freiwilligen Feuerwehr Gerolsbach

Inhaltsübersicht

		Seite
Vorbemerkungen		3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2	Vereinszweck	4
§ 3	Mitglieder	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	5
§ 7	Organe des Vereins	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 10	Sitzung des Vorstands	7
§ 11	Kassenführung	7
§ 12	Mitgliederversammlung	8
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14	Ehrungen	9
§ 15	Auflösung	9

Vorbemerkungen

1. Durch das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 1.GYB1 S. 526) und die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG, BayRS 215-3-1-1-1, geändert durch VO vom 14.8.1985, GVB1 S. 482) wurde das bayerische Feuerwehrrrecht umfassend neugestaltet. Zum Vollzug des Gesetzes und der Verordnung erließ das Staatsministerium des Innern eine Bekanntmachung (VollzBekBayFwG vom 30 März 1983, MAB1 S. 273), zu deren Anlagen die hier abgedruckte Satzung sowie eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde gehören.

2. Mit der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr und dem Muster einer Satzung von Feuerwehrvereinen zieht die VollzBekBayFwG die Konsequenzen aus den neuen Bestimmungen über die Rechtsnatur der Freiwilligen Feuerwehr und die Rolle des Feuerwehrvereins abweichend von der früheren Rechtslage. Nach dem Feuerlöschgesetz (FLöG) aus dem Jahr 1946 waren die Freiwilligen Feuerwehren Vereine nach bürgerlichen Recht; Feuerwehrkommandant war der Vorstand des Vereins. Die Entwicklung ging im Lauf der Zeit über diese Bestimmungen hinweg. Zwar blieben die Vereine bis heute bestehen, der privatrechtliche Verein als solcher konnte aber auch noch während der Geltung des alten Rechts nicht mehr als „die“ Freiwillige Feuerwehr angesehen werden. Auch nach dem FLöG galt für die Freiwillige Feuerwehr eine ganze Reihe von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich nicht an den Verein wandten. Hinzu kam, dass Fahrzeuge, Geräte und Feuerwehrhaus, also die gesamte Ausstattung, nie den Vereinen gehörten, sondern immer im Eigentum der Gemeinde standen. Schließlich hatten die Befugnisse des Kommandanten und seine Rechtsbeziehungen zur Gemeinde nichts mit dem Verein zu tun, sie beruhten vielmehr auf öffentlichem Recht. Die aus dieser widersprüchlichen Situation herrührenden Schwierigkeiten beseitigte das BayFwG mit der Feststellung, dass die gemeindlichen Feuerwehren, also auch die Freiwilligen Feuerwehren, öffentliche Einrichtungen der Gemeinden sind (Art. 4 Abs. I Satz 2). Die Feuerwehrvereine sind dadurch nicht ausgeschaltet, das Gesetz beschreibt aber ihre Rolle nun klar, indem es sie — entsprechend der bisherigen Praxis — auf den personellen Bereich beschränkt. Nach Art. 5 Abs. I BayFwG werden „die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren ... in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt“. Damit ist die wichtigste Einzelaufgabe der Vereine angesprochen; ganz allgemein ist ihre Aufgabe die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 2 Absatz I des Musters der Satzung von Feuerwehrvereinen).

Die Satzungen der Feuerwehrvereine beruhten bis zum Inkrafttreten des BayFwG auf einer 1949 vom Staatsministerium des Innern eingeführten Mustersatzung. Die nach ihrem Vorbild erlassenen Feuerwehrsatzungen sind auf die Freiwilligen Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden nicht mehr anwendbar. Weil sie aber trotz ihrer privatrechtlichen Natur einige Bestimmungen für die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung enthalten, sind sie umgekehrt auch für die Feuerwehrvereine nicht mehr brauchbar. Die VollzBek BayFwG empfiehlt daher in Nr. 5.1 den Gemeinden als Grundlage für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr das Muster einer „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren“ (Carl Link Verlag, Verlagsnummer 915.01). Den Vereinen wird in Nr. 5.2.1 der Bekanntmachung empfohlen, ihre Satzungen auf der Grundlage des in diesem Heft abgedruckten „Muster für die Satzung von Feuerwehr vereinen“ der Rechtslage anzupassen.

Satzung für den Feuerwehrverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gerolsbach e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in „Gerolsbach“
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehr dienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person erworben werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind- Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitglieder-versammlung festsetzt.

Vereinsmitglieder ab dem 65. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1a) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem 1. Kassenwart
5. dem 2. Kassenwart
6. dem 1. Beisitzer aus den Reihen der Aktiven
7. dem 2. Beisitzer aus den Reihen der Aktiven
8. dem 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß 1 bis 7 gewählt wird
9. dem stellvertretenden Kommandanten

(1b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden

(2) Die unter Absatz I a Nr. 8 und 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.

Die unter Absatz I a Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt, d.h. in den Jahren 2006, 2008 usw.

Die unter Absatz I a Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 7 genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2006 auf 1 Jahr und in den darauffolgenden Jahren mit ungerader Jahreszahl auf 2 Jahre gewählt, d.h. in den Jahren 2007, 2009 usw.

Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung oder Akklamation (Handzeichen) zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200.-DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder — bei dessen Verhinderung — des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch Bekanntmachung im "Bürgerblatt" der Gemeinde Gerolsbach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied — auch Ehrenmitglied — stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Gerolsbach, den 24.10.1994

Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gerolsbach

Gründungsmitglieder;

1. Peter Kauderer
2. Otto Mf
3. Gaim-Rudolf
4. Barn Robert
5. Thoma
6. Robert J
7. Müller Franz

Eintragungsbestätigung
-verbunden mit der Urschrift der Satzung -

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Pfaffenhofen a.d.Ilm
antragsgemäß eingetragen am 07.Feb.1995 unter VR 433

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 07.Feb.1995
Geschäftsstelle des Registergerichts



Die Satzung wurde durch den Beschluss der Satzungsänderung durch die Jahreshauptversammlung am 09.03.2020 aktualisiert.

Vorstand zum Zeitpunkt der Satzungsänderung:

1. Vorsitzender	Johannes Lacher	
2. Vorsitzender	Thomas Demmelmair	
Schriftführer	Peter Demmelmeir	
1. Kassenwart	Stefan Herbst	
2. Kassenwart	Michael Brandstetter	
1. Beisitzer	Robert Jais	
2. Beisitzer	Wilhelm Reim	
1. Kommandant	Thomas Daschner	
2. Kommandant	Martin Gebhardt	